

1917.

leber die  
Kaisers  
folgendes  
res sieg-  
unferer  
seit 2 1/2  
lichlicher  
werden  
schieden  
Majestät  
rhabene  
So ver-  
wir ge-  
Pfarr-  
Sams-  
amt mit  
ag auch  
n wir,  
onntag,  
Besten  
lfe we-  
ranken  
großen  
rche in

Frage  
nd ge-  
n sind.  
gibaren  
Benzol  
ne all-  
nstand,  
ndigen  
Ker-  
so gut  
ag, der  
nstand

tschen  
ührung  
ndiglich  
rneres  
anläßt  
gen des  
ich eine  
Berfolg  
die ihre  
s seine  
Form  
forder-  
t durch  
de des  
1. stell-  
mann-  
Vogel-  
ie Ge-  
4. Die  
glieder  
ng und  
Fort-

ffer ist  
25 Mt.  
2000  
emp-  
em im

ot von  
kämp-  
eiserne  
nman-  
mpfer

it im  
ant in  
aus  
r be-  
chau-  
s der  
eichen

nvor-  
d des  
lt die



für den

# Kreis

# Blatt

## Kreis Westerburg.

Postcheckkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerburg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum mit 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 9.

Donnerstag, den 25. Januar 1917.

33. Jahrgang.

## Sonder-Ausgabe.

### Nachtragsbekanntmachung.

Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.).

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778), und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weidenwand-, Wapp-, Zannella- usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

#### Artikel 2.

Die Absätze a und c des § 5 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 werden aufgehoben.

#### Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3000 kg beträgt“ die Worte „mindestens 1000 kg beträgt“.

#### Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 25. Januar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando XVIII. Armekorps.

### Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art W. IV. 950/4. 16. R. R. A. Vom 25. Jan. 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialfortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

#### Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Zephyrs und Trikots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern.“

#### Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Ueberschrift einzufügen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.“

#### Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E, der Preistafel 1 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E, der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72a. Alttuch und Tuchreviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 Pfg.“

„Klasse 72b. Altkammgarn und Kammgarreviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 M.“

#### Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

Klasse 125a. Dunkle baumwollene Rattumlumpen, reißfähige Ware, Ausfortierung aus Gruppe V, Klasse 233 dunkel Rattum zur Pappfabrikation) das Kilo 19 Pfg.“

### Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene“ einzufügen das Wort: „kunstseidene“.

### Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe V der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Rattum zur Pappenfabrikation“ einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Rattumlumpen (Klasse 125a)“.

### Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg in der ersten Spalte bei Gruppe C. hinter „Ca, b“ einzufügen: „c“. An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M. vor „126 und 127“ einzufügen: „125a“.

### Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Januar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

## Bekanntmachung

Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. A.

betreffend das Reißen von Lumpen (Habern).

Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes<sup>\*)</sup>, in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

#### § 1.

Die Verarbeitung von Lumpen (Habern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Drouffiermaschinen, Drouffetten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

#### § 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder der Kriegs Habern A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

#### § 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Kriegsamts des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betr. Reißerei“.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

#### § 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung betreffend Arbeitszeit in Lumpenreißereien (W. M. 78/1. 16. R. R. A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

#### § 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., 25. Januar 1917.

Stellvertr. Generalkommando des 18. Armeekorps.

<sup>\*)</sup> Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a)

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

## Bekanntmachung

Nr. V. I. 1337/11. 16. R. R. A.

über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.

Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1915 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderung der Höchstpreise vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummerung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

#### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

#### § 2.

##### Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

|                      | Decke | Schlauch |
|----------------------|-------|----------|
|                      | Mark  | Mark     |
| Klasse a (sehr gut)  | 4,00  | 3,00     |
| „ b (gut)            | 3,00  | 2,00     |
| „ c (noch brauchbar) | 1,50  | 1,50     |
| „ d (unbrauchbar)    | 0,50  | 0,25     |

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Bereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi und unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354/1. 16. R. R. A. betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiauffälle vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abf. 11a festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lieferung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

#### § 3.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 25. Januar 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps

<sup>\*)</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiethet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.